

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 103/98

BESCHLUSS

vom

17. Dezember 1998

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 17. Dezember 1998
beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des
17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 10. November 1998 wird auf
Kosten des Schuldners als unzulässig ver-
worfen.

Beschwerdewert: 10.560 DM.

G r ü n d e

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - von hier
nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen - eine Beschwerde
zum Bundesgerichtshof nicht zulässig (§ 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

Auch als außerordentliches Rechtsmittel ist die Beschwerde
nicht statthaft. Das setzte voraus, daß die angefochtene Ent-
scheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unverein-
bar ist, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und in-
haltlich dem Gesetz fremd ist (vgl. BGHZ 109, 41, 43; 119, 372,
374; 121, 397, 398 f; BGH, Beschl. v. 28. Oktober 1998
- VIII ZR 190/98, Umdruck S. 5, z.V.b.). Davon kann im Streit-
fall nicht die Rede sein. Die angefochtene Entscheidung stützt

- 3 -

sich auf § 765 a ZPO und setzt sich mit dessen Tatbestandsmerkmalen im einzelnen auseinander. Der Beschluß ist insbesondere nicht willkürlich (vgl. etwa Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz Bd. I 2. Aufl. § 765 a Rdn. 10) und verletzt auch nicht das Recht des Schuldners auf rechtliches Gehör. Daraus, daß in dem Beschluß des Oberlandesgerichts vom 25. September 1998 die mündliche Anhörung der Sachverständigen Dr. Sch. zur Ergänzung des Gutachtens vom 8. Juli 1998 vorbehalten blieb, konnte der Schuldner nicht entnehmen, daß eine solche Anhörung erfolgen werde. Er selbst hat eine solche Anhörung nicht beantragt, sondern lediglich angeregt, ohne diese Anregung jedoch näher zu begründen. Das Gericht war demzufolge zur Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör des Schuldners zu einer mündlichen Anhörung der Sachverständigen nicht gehalten, wenn es seiner Entscheidung - wie geschehen - das schriftliche Sachverständigengutachten zugrunde legte. Im übrigen kann nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung die Zulässigkeit einer außerordentlichen Beschwerde auf die Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör nicht mit Erfolg gestützt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

werden (vgl. BGHZ 130, 97, 99; 136, 336, 338 ff; BGH, Beschl. v. 28. Oktober 1988 aaO Umdr. S. 6 f; BAG, Beschl. v. 21. April 1998 - 2 AZB 4/98, JR 1998, 484 [LS]).

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)